



## **Prüfungen der Künstlersozialkasse ab 2015**

### **Neue Intensität**

Zum 01.01.2015 tritt das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz in Kraft. Durch dieses Gesetz werden die Prüfungsbefugnisse der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erheblich erweitert. Sowohl die Art als auch die Häufigkeit der Prüfung werden deutlich intensiviert. Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitern werden künftig mindestens alle vier Jahre geprüft, Unternehmen mit weniger Arbeitnehmern mindestens alle zehn Jahre. Auch Unternehmen, die bereits als abgabepflichtige Verwerter (z. B. Werbeagenturen) bei der Künstlersozialkasse (KSK) gemeldet sind, werden von den turnusmäßigen Prüfungen erfasst. Der Umfang der Prüfungen steigt von bisher 70.000 Unternehmen auf 400.000 Unternehmen pro Jahr. Die DRV prüft ab 2015 nicht mehr nur stichprobenartig, sondern systematisch bei jeder Arbeitgeberprüfung, ob hinsichtlich der Künstlersozialabgabe die Melde- und Abgabepflichten erfüllt worden sind. Neu ist auch, dass die KSK ab 2015 ein eigenständiges Prüfrecht besitzt.

### **Umfang der Geschäftsbeziehungen**

Auftraggeber von selbstständigen Künstlern müssen spätestens zum 31. März des Folgejahres eine Jahresmeldung zur Künstlersozialkasse abgeben. Viele Unternehmen wissen jedoch gar nicht, dass sie überhaupt von der Abgabepflicht betroffen sind oder haben die Pflicht nicht so ernst genommen. In der Künstlersozialversicherung sind hauptberuflich Kreative pflichtversichert. Hierzu zählen beispielsweise Journalisten, Fotografen und Grafiker. Die Pflicht, Künstlersozialabgabe abzuführen tritt relativ schnell ein, z. B. wenn Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit an Dritte weitergeben (Beispiele: Kataloge, Flyer, Homepage, Werbeprospekte, Pressemeldungen, etc.). Die Künstlersozialabgabe muss immer dann abgeführt werden, wenn die Aufträge „nicht nur gelegentlich“ an selbstständigen Künstler abgegeben werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „nicht nur gelegentlich“ stellt auf eine Wiederholungsabsicht ab. Diese Wiederholungsabsicht kann auch schon vorliegen, wenn für eine alle zwei Jahre stattfindende Messe Künstler beschäftigt werden. Firmen, die nur in geringem Umfang Aufträge an selbstständig Kreative abgeben, unterliegen ab 2015 nur der Abgabepflicht, wenn die Summe der gezahlten Entgelte 450,00 EUR im Kalenderjahr übersteigen. Abgabepflicht besteht weiterhin nicht bei der Beauftragung einer Kapitalgesellschaft.

### **Beitragssätze**

2012 lag der Beitragssatz noch bei 3,9 %, 2013 waren es bereits 4,1 % und seit 2014 liegt der Beitragssatz bei 5,2 %. Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist alles, was das Unternehmen bezahlt, um das Werk oder die Leistung des Künstlers zu erhalten oder zu nutzen. Hierzu zählen neben Gagen, Honoraren und Lizenzzahlungen auch Vergütungen für technische und andere Nebenleistungen, Auslagen und Nebenkosten für Material und Transport. Nicht in die Berechnung einzubeziehen ist die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer sowie steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie z. B. Reise- und Bewirtungskosten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

### **Ihr Kamey Team**